

## Verzichtserklärung

Hiermit erkläre ich \_\_\_\_\_, dass ich als Beirätin zur Verfügung stehe.

Diese Verpflichtung gehe ich für die Dauer von einem Jahr ein.

Ich bin darüber informiert, dass die Beiratstätigkeit einen Vergütungsanspruch auslöst.

**Hiermit verzichte, ich in Kenntnis der gesetzlichen Lage, auf jegliche Vergütung und erkläre, dass ich die Tätigkeit für den Beirat ehrenamtlich erbringe.**

Als Beirat verpflichte ich mich bereits jetzt für die Zukunft, sämtliche Einschätzungen und Prüfungen, sowie die Sichtung von Unterlagen und Materialien von gemeinnützigen Organisationen gleich welcher Art, gewissenhaft, neutral, ohne Ansehung der Person oder der Organisation, vorurteilsfrei zu empfehlen.

Meinen Vorschlag werde ich nur meinem Gewissen unterwerfen, entsprechend der Satzung der gGmbH, die mir zur Kenntnis gelangt ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

*Die Gesellschaft kann einen zusätzlich beratenden Beirat, der aus bis zu 10 Personen besteht, installieren. Mir ist bekannt, dass Beiratsmitglieder durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Beiratsmitgliedern und der Geschäftsführung niederlegen.*

*Der Vorsitzende des Beirates und seine Stellvertreter werden ebenfalls durch Beschluss der Gesellschafter ernannt. Dem Beirat obliegt die Beratung der Geschäftsführung, weiterhin die Vermittlung von Kontakten zu Führungspersonlichkeiten aus Politik und Wirtschaft, sowie die Geschäftsanbahnung.*

*Bei seinen Empfehlungen soll der Beirat sich ohne Ansehen der Person der Gesellschafter und der Geschäftsführung allein davon leiten lassen, was nach seinem Ermessen auf die Dauer im Interesse der Gesellschaft, der Gesamtheit der Gesellschafter und der Erhaltung der Gesellschaft liegt.*

*Dem Beirat obliegt das Recht, der Geschäftsführung die Projekte vorzuschlagen, die von der Gesellschaft gefördert werden. Der Beirat tritt auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch Einschreiben oder durch elektronische Medien unter Einhaltung einer Frist von **mindestens drei Wochen**. Für die Berechnung der Frist zählen der Tag der Absendung der Einberufung sowie der Tag der Beiratssitzung selbst nicht mit.*

*Per Gesellschafterbeschluss kann ein Vorsitzender des Beirates benannt werden, der die Tätigkeit des Beirates koordiniert. Er vertritt den Beirat gegenüber der Geschäftsführung und den Gesellschaftern.*

*Die Beiräte erhalten keine Vergütung und keinen Auslagenersatz.*

*Die in § 52 GmbHG aufgeführten Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf den Beirat keine Anwendung, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes besagt. Die Möglichkeit zum Abschluss eines Beratervertrages zwischen Gesellschaft und einem oder mehreren Beiratsmitgliedern bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.*